

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Meldung vermeintlicher Steuerstraftaten. Wie positioniert sich die Landesregierung?**

Anfrage des Abgeordneten Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 26.06.2023 - Drs. 19/1739  
an die Staatskanzlei übersandt am 27.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 24.07.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Auf der Internetseite des Landesamts für Steuern Niedersachsen wird ausführlich beschrieben, wie und wem vermutete Steuerstraftaten angezeigt werden können. Außerdem bietet das Landesamt für Steuern Niedersachsen ein Formular an, welches eine entsprechende Meldung an das zuständige Finanzamt in strukturierter Form ermöglicht. Im Rahmen der Beantwortung häufig gestellter Fragen wird außerdem erläutert, dass eine Steuerhinterziehung erst dann eingetreten sein kann, wenn eine unrichtige Steuererklärung abgegeben wurde oder die Abgabefrist abgelaufen ist.

Auch wird darauf hingewiesen, dass wissentlich falsche Anschuldigungen als falsche Verdächtigung verfolgt werden können. Eine aufgrund der Anzeige strafrechtlich verfolgte Person hat unter Umständen Anspruch auf die Bekanntgabe des Namens des Anzeigeeerstatters, wenn sich die Anzeige später als gänzlich unzutreffend herausstellt.

Die Landesregierung plant nach Äußerungen des Finanzministers im Rahmen der Plenarsitzung am 21. Juni 2023 die Einrichtung eines Meldeportals zur Erfassung steuerlicher Sachverhalte. In Baden-Württemberg wird ein solches Portal seit Ende 2021 betrieben. Die Meldungen des dortigen Portals gehen bei einer Sondereinheit für Steueraufsicht (SES) ein, und werden von dieser an die zuständige Steuerfahndungsstelle verteilt. Welcher oder wie viele der Steuerfahnder die Meldung im Anschluss bearbeiten, wird individuell bei der jeweils zuständigen Steuerfahndungsstelle entschieden. Das Portal des Landes Baden-Württemberg erlaubt auch nach Abgabe einer Verdachtsmeldung eine anonyme Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Anzeigeeerstatter. In Baden-Württemberg waren im Jahr 2022 etwa 3 000 Meldungen eingegangen, von denen 89 (3 %) zu Bußgeld- oder Strafverfahren führten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Niedersachsen, und Bündnis 90/Die Grünen, Niedersachsen, hat die Landesregierung für die Legislaturperiode 2022 bis 2027 u. a. auch das Ziel, ein digitales Meldeportal für Steuerdelikte einzurichten. Damit will sie ein weiteres Zeichen setzen, um Steuerumgehungen jeglicher Art einzudämmen. Digitale Instrumente spielen hierbei eine Schlüsselrolle.

In Niedersachsen werden den Finanzbehörden vermutete steuerliche Hinterziehungssachverhalte bisher persönlich, telefonisch, postalisch oder per E-Mail mitgeteilt. Die Abgabe einer anonymen Anzeige ist insoweit zwar grundsätzlich möglich. Der Überprüfung anonym angezeigter Sachverhalte auf deren strafrechtlichen Gehalt sind aber dann Grenzen gesetzt, wenn die Ermittlungsbehörde noch Rückfragen zu der Anzeige hat.

Den Anzeigeeerstatterinnen und -erstattem soll durch die Einführung eines digitalen Meldeportals ein zusätzlicher Kommunikationsweg für die Abgabe sowohl offener als auch anonymen Anzeigen eröff-

net werden. Die digitalen Vorgaben erleichtern die Abgabe (und Auswertung) strukturiert vorgetragener Eingaben. Insbesondere sollen die Anzeigerstatterinnen und -erstatter auf diese Weise anonym bleiben und Hinweise melden dürfen, wenn sie nicht persönlich in Erscheinung treten wollen. Auch Rückfragen der Ermittlungsbehörden und deren Beantwortung sollen über das Portal möglich sein, ohne dass die Anzeigerstatterinnen oder -erstatter den Schutz der Anonymität verlassen müssen.

**1. Wie viele Meldungen möglicher Steuerstraftaten hat die Finanzverwaltung von Dritten in den Jahren 2017 bis 2022 erhalten? Wie viele davon sind in Steuerstrafverfahren gemündet? Welche Mehrergebnisse wurden hierbei erzielt?**

Jahr	Anzeigen = Meldungen möglicher Steuerstraftaten von Dritten
2017	1 622
2018	2 734
2019	2 488
2020	2 349
2021	2 269
2022	1 175

Für die Jahre 2017 bis 2021 uneingeschränkt und für 2022 bis zur Einführung des KONSENS-Verfahrens BuStra/Steufa hat das in den niedersächsischen Finanzämtern für Fahndung und Strafsachen eingesetzte Datenbankprogramm InFuSt danach unterschieden, ob Meldungen möglicher Steuerstraftaten aus der Steuerverwaltung selbst heraus oder von außerhalb der Steuerverwaltung eingegangen sind. Die Eingangsart „Anzeige“ umfasste die Meldungen möglicher Steuerstraftaten, die Dritte veranlasst haben.

Die in der Übersicht für das Jahr 2017 abgebildete Anzahl von Anzeigen ist niedriger als die tatsächliche Anzahl, weil die Finanzämter für Fahndung und Strafsachen ihren Datenbestand entsprechend geltender Aussonderungsvorschriften bereits teilweise bereinigt haben. Die Daten für 2022 sind deshalb niedriger als in den Vorjahren, weil das KONSENS-Verfahren BuStra/Steufa zwischen April und Oktober 2022 zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Finanzämtern für Fahndung und Strafsachen eingeführt wurde.

Das seit 2022 in der Steuerverwaltung eingesetzte KONSENS-Verfahren BuStra/Steufa sieht keine entsprechende Auswertungsmöglichkeit vor.

Wie viele der vorgenannten Anzeigen in Steuerstrafverfahren gemündet sind und welche Mehrergebnisse hierbei erzielt wurden, ist nicht ermittelbar.

**2. Wie häufig wurde im Rahmen von Meldungen möglicher Steuerstraftaten das durch das Landesamt für Steuern Niedersachsen bereitgestellte Formular verwendet (bitte die Jahre 2017 bis 2022 darstellen)?**

Dazu kann die Landesregierung keine Angaben machen.

Das vom Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN) bereitgestellte Formular ist ein herkömmliches Text-Dokument mit auszufüllenden Feldern. Dieses im Internet aufrufbare Dokument zur Erstattung von Selbstanzeigen und Anzeigen hält das LStN zwar rechtlich auf dem Laufenden, eine Feststellung, ob bei der Meldung potenzieller Steuerstraftaten konkret dieses Formular verwendet wurde, ist ihm aber technisch nicht möglich. Auch händische Aufzeichnungen darüber werden nicht geführt.

**3. Wie viele Betriebsprüfungen sind in den Jahren 2017 bis 2022 durchgeführt worden? Wie viele Betriebsprüfungen sind in Fahndungsprüfungen geendet?**

Jahr	Durchgeführte Betriebsprüfungen	Davon Bp-/F-Prüfungen
2017	22 726	718
2018	22 019	708
2019	21 367	713
2020	19 832	634
2021	19 041	613
2022	18 311	636

Betriebsprüfungen, die in Fahndungsprüfungen „geendet“ sind, werden als Bp-/F-Prüfungen bezeichnet. Solche Prüfungen liegen vor, wenn die Steuerfahndung nach außen ersichtlich tätig wird, die Betriebsprüfung denselben Fall aufgrund einer eigenen Prüfungsanordnung für den gleichen Zeitraum ebenfalls prüft und die beiden Dienststellen zusammenarbeiten.

**4. Wie viele Fahndungsprüfungen hat es im Jahr 2022 gegeben? Wie viele wurden durch Meldungen**

- a) der Amtsbetriebsprüfungsstellen,
- b) der Großbetriebsprüfungsstellen,
- c) sonstiger Stellen der Finanzverwaltung und
- d) von außerhalb der Finanzverwaltung angestoßen?

Im Kalenderjahr 2022 wurden in Niedersachsen insgesamt 1 759 Fahndungsprüfungen durchgeführt. Wodurch sie „angestoßen“ wurden, zeichnen die in der Antwort auf Frage 1 genannten Datenbankprogramme nicht hinreichend differenziert auf und ist daher nicht bekannt. Da sie dieser Differenzierung keine Steuerrelevanz beimisst, hält die Landesregierung entsprechende Aufzeichnungen auch nicht für erforderlich.

**5. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit der Einführung eines Meldeportals für mögliche Steuerstraftaten?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

Darüber hinaus verfolgt die Landesregierung mit der Einführung eines Meldeportals für mögliche Steuerstraftaten das Ziel, die Digitalisierung des Steuervollzugs weiter voranzutreiben. Davon verspricht sie sich Insbesondere folgende konkrete Vorteile:

- Gehaltvollere und damit aussagekräftigere Anzeigen durch vorgegebene Pflichtfelder,
- eine Steigerung der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren,
- einen besser strukturierten Meldungsabgabeprozess,
- eine bessere Dokumentation der Meldungen.
- eine Vereinfachung des Anzeigenvorgangs, offen und anonym,
- die Möglichkeit des anonymen Dialogs für Rück- und Nachfragen über einen anonymen Postkasten,
- eine präventive Außenwirkung,
- keinen Zugriff unbefugter Dritter auf personenbezogene Daten der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers - das schafft Vertrauen bei den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern,

- die Möglichkeit der Fremdsprachenimplementierung und
- einen uneingeschränkten webbasierten Zugriff, jederzeit und ortsunabhängig.

#### **6. Welche Stelle soll über das Hinweisgeberportal eingehende Meldungen bearbeiten?**

Darüber hat die Landesregierung noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

Eine denkbare Möglichkeit ist, die über das Meldeportal eingehenden Meldungen unmittelbar dem jeweils zuständigen Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zuzuleiten.

#### **7. Wie wird die Anonymität des Hinweisgebers gewährleistet? Wie wird gewährleistet, dass bei missbräuchlicher Verwendung des Portals der Hinweisgeber wegen einer falschen Verdächtigung verfolgt werden kann?**

Auch darüber hat die Landesregierung noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

Nach derzeitiger Planung soll die Anonymität durch vollständigen Verzicht der Protokollierung von IP-Adressen oder dergleichen erreicht werden. Sämtliche Daten, die die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber übermittelt (Nachricht und gegebenenfalls Anlage), sollen entsprechend den Vorgaben des BSI verschlüsselt werden. Über FAQ sollen die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber hierüber informiert werden.

Insoweit wäre eine Verfolgung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers z. B. wegen falscher Verdächtigung bei anonymer Meldung faktisch ausgeschlossen.